

**MUSIKVEREIN
WURMBERG
NEUBÄRENTAL**

MAIFEST

KELTERPLATZ

30. APRIL 2025 | 17:30 UHR

1. MAI 2025 | 11 UHR

**1. TAG LECKERES VOM GRILL U. KRUSTENBRATEN IM BRÖTCHEN | WAFFELN | PARTY MIT HONEST GROOVE
2. TAG LECKERES VOM GRILL | SCHWEINEFILET MIT SPÄTZLE | KNÖDEL-VARIATION | KAFFEE & KUCHEN**



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 • Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 • Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Liebig, Fr. Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

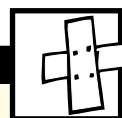
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

von Freitag 13 bis Sonntag 15 Juni
Eurobaerenthal 2025

Freitag 13.06.2025

14H: Das Bitcherland entdecken

18H: Anstechen des Fasses und Begrüßung.
Musikalische Unterhaltung
Dart Fußball Wettbewerb
Mehrere Teams pro Gemeinde möglich

21H: Live-Konzert mit der Band Solstice
Ab 23H: DJ Nacht mit Fred Bar

Samstag 14.06.2025

Ab 10H: Kultureller Rundgang mit Essständen.

Ab 15H: Country Dance für alle.
Musikalische Unterhaltung

17h00: Erneuerung der Freundschaftsvereinbarung

19H: Wettbewerb: Baerenthal des Jahre
Ab 21h30: Tollerabend mit Dj von der Alm

Sonntag 15.06.2025

10H00: Ökumenischer Gottesdienst und "Ein letztes Glas im Steh'n"
ZURÜCK NACH BÄRENT(H)AL.

DEN GANZEN TAG ÜBER: "Wo sind die Bären" (Spiel für Jung und Alt)



**TURNIER DER
ÖRTLICHEN VEREINE
IM TENNIS UND BOULE**

**SAMSTAG, 3. MAI
13 UHR**

**KAFFEE & KUCHEN
GYROS-PITA
SPRITZ & CAIPI**

ZUSCHAUER UND FANS SIND HERZLICH WILLKOMMEN!

**Maiwanderung
2025**

Am 1. Mai 2025 laden wir Euch ganz herzlich zu einem Tag im Grünen ein.
Jeder ist willkommen!

Los geht's um 10 Uhr an der ev. Kirche

10-13 Uhr Wanderung rund um Wurmberg, etwa 2,5h, auf kinderwagengerechten Wegen

13 Uhr Gemeinsames Grillen auf dem Plätzle danach Fußball – Alt gegen Jung u.v.m.

15 Uhr Kaffee und Kuchen

Getränke, Vesper und Grillgut bitte selbst mitbringen. Über Kuchenspenden freuen wir uns sehr (bitte kurze Info an samuel.gesell@web.de oder 0176/66639586). Wer möchte, kann auch später dazukommen.

Euer Orga-Team

David Samuel



Amtliche Bekanntmachungen



Der **Zweckverband Bauhof Heckengäu** bestehend aus den Gemeinden Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine/n

Bauhofmitarbeiter(in) in Vollzeit (m/w/d) Schwerpunkt Werkstatt

Aufgabenbereich:

- Alle Tätigkeiten im Bauhof wie z.B. Winterdienst, Straßenunterhaltung, Grünpflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Spielplätzen, insbesondere die Wartung der Kfz, Kleingeräten und Maschinen

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise Kfz-Mechaniker
- Führerscheinklasse B
- Gute allgemeine handwerkliche Fähigkeiten,
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen an:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten
- Vergütung nach TVöD

Stv. Bauhofleitung in Vollzeit (m/w/d)

Aufgabenbereich:

- Stellvertretende Leitung des Bauhofs mit allen Tätigkeiten wie z.B. Winterdienst, Straßenunterhaltung, Grünpflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Spielplätzen

Wir erwarten von Ihnen:

- Technische Qualifikation in einem handwerklichen Beruf
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Eigenständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Organisatorische Fähigkeiten
- Befähigung zur Mitarbeiterführung und -motivation
- Betriebswirtschaftliches Handeln und EDV-Kenntnisse
- Hohe Einsatzbereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit
- Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B

Wir bieten Ihnen an:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten
- Vergütung nach TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Unterlagen (inkl. tabellarischer Lebenslauf, Arbeitszeugnisse etc.) sowie Ihre Gehaltsvorstellungen bitte bis zum **04.05.2025** an den Zweckverband Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Straße 64, 75449 Wurmberg oder per Mail an info@zvvh.de.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne unser stv. Bauhofleiter Hannes Fröh (Tel. 07044/903194).

Erneuerung der Klosterwaldstraße – Bauarbeiten beginnen am 28. April 2025

Am Montag, 28. April 2025 beginnen im Auftrag der Gemeinde Wurmberg die Baumaßnahmen zur Erneuerung der **Klosterwaldstraße** durch die **Firma EUROVIA GmbH**. Die Tiefbauarbeiten umfassen insbesondere die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandinfrastruktur sowie den abschließenden Straßenbau.

Die **Bauarbeiten** sollen laut EUROVIA **insgesamt bis voraussichtlich Ende Oktober 2025** abgeschlossen werden können und damit deutlich kürzer dauern, als durch das Planungsbüro Klinger und Partner angenommen. Hierzu wird die Maßnahme **räumlich und zeitlich getrennt in insgesamt drei Bauabschnitten** durchgeführt (siehe nachstehender Übersichtsplan):



Baumaßnahme Klosterwaldstraße – Bauabschnitte

Begonnen wird von Südwesten her mit dem **Bauabschnitt 1**, der sich auf den Bereich zwischen den Anwesen **Klosterwaldstraße 29 bis 51** erstreckt.

Der Bauabschnitt erfordert grundsätzlich die Vollsperrung der Fahrbahn, wobei es durch die Bauarbeiten im Tagesverlauf zu erhöhtem Baustellenverkehr mit Baumaschinen und LKW kommt. Ein Teil des Baufeldes muss für die Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen jeweils vollständig für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden. Die Baufirma bittet die Anwohner, dies bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen und ihre Fahrzeuge außerhalb des Baufeldes zu parken sowie die aufgestellten Halteverbote zu beachten. Der Zutritt zu den Grundstücken ist jederzeit, die Zufahrt je nach Baufortschritt in Absprache mit der örtlichen Bauleitung bzw. dem vor Ort zuständigen Polier möglich.

Erneuerung privater Anschlussleitungen Wasser und Abwasser / Festlegung Breitbandanschluss im Bauabschnitt 1:

Sofern Grundstückseigentümer im Bauabschnitt 1 zusätzlich die Erneuerung von Hausanschlussleitungen auf dem privaten Grundstück wünschen, besteht am **Dienstag, 29. April 2025, ab 16.00 Uhr** auf der Baustelle die Gelegenheit zur gemeinsamen Besprechung mit der Baufirma, dem Ingenieurbüro und Vertretern der Gemeindeverwaltung. Die Firma EUROVIA GmbH stellt im Anschluss daran ggf. gerne ein entsprechendes Angebot für die gewünschten Arbeiten. Interessierte Grundstückseigentü-

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Wer nicht wirbt, verkauft auch nichts!

mer, die an dem Termin am 29. April 2025 nicht teilnehmen können, werden gebeten, sich diesbezüglich direkt mit der Baufirma in Verbindung zu setzen.

Bei angrenzenden Grundstücken, für welche ein Grundstücksnutzungsvertrag für den Breitbandausbau abgeschlossen wurde, ist zudem die genaue Lage des Glasfaserzugangs bis ins jeweilige Gebäude abzustimmen. Auch hierzu besteht für die Grundstücke im Bauabschnitt 1 Gelegenheit im Rahmen des Ortstermins am 29. April 2025. Alternativ kommen Vertreter der Baufirma bzw. der Gemeindeverwaltung zu gegebener Zeit auf die jeweiligen Grundstückseigentümer zu, um den Trassenverlauf für den Hausanschluss gemeinsam festzulegen.

In den späteren Bauabschnitten 2 und 3 ist die Durchführung eines solchen Besprechungstermins mit den angrenzenden Grundstückseigentümern ebenfalls vorgesehen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte Einladung.

Müllentsorgung:

Die Anwohner im von den Arbeiten betroffenen Bauabschnitt werden gebeten, ihre Mülltonne jeweils am Tag vor einer Leerung bis 15.00 Uhr vor ihr Grundstück zu stellen und die Hausnummer gut sichtbar auf die Tonne zu schreiben. Die Baufirma bringt die Mülltonnen dann zum Sammelplatz und nach erfolgter Leerung wieder zu den jeweiligen Häusern zurück.

Ansprechpartner der Baufirma EUROVIA:

Die ausführende Firma EUROVIA versucht, die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten und dankt bereits im Voraus für das Verständnis aller Betroffenen. Sollte es dennoch einmal zu Problemen kommen, stehen als Ansprechpartner der Baufirma zu Verfügung:

Polier Joaquim Pinheiro – vor Ort
Bauleitung Moritz Bauser

EUROVIA GmbH, ZS Karlsruhe
Gutenbergstraße 4 in 75203 Königsbach-Stein

Achtung! Achtung!

Wegen eines
Feiertages in KW 18 (1.Mai)

wird der Redaktions- und
Anzeigenschluss auf
Dienstag den

29.04.2025

11 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung !
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
verlag@gemeinde.de



Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgern und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Wurmberg wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Wurmberg, Uhlendstraße 15, 75449 Wurmberg, zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre

- Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„**XXL-Landtag verhindern!**“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage (Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Silenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz

- | | | |
|--|---|---|
| <p>9 Neckar-Zaber</p> <p>10 Heilbronn</p> <p>11 Schwäbisch Hall
– Hohenlohe</p> <p>12 Backnang
– Schwäbisch
Gmünd</p> <p>13 Aalen
– Heidenheim</p> <p>14 Karlsruhe-Stadt</p> <p>15 Karlsruhe-Land</p> <p>16 Rastatt</p> <p>17 Heidelberg</p> | <p>Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein,
Brackenheim, Cleebronn, Flein,
Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar,
Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim,
Pfaffenhofen, Talheim,
Untergruppenbach, Zaberfeld</p> <p>Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen
am Neckar, Besigheim, Bietigheim-
Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen,
Erligheim, Freiberg am Neckar, Freuden-
tal, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessig-
heim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar,
Löchgau, Marbach am Neckar,
Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld,
Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim
an der Murr, Tamm, Walheim</p> <p>Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad
Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt,
Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gem-
mingen, Gundelsheim, Hardthausen am
Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd,
Langenbrettach, Lehensteinsfeld,
Löwenstein, Massenbachhausen,
Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, u,
Neuenstadt am Kocher, Obersulm,
Oedheim, Offenau, Roigheim,
Schwaigern, Siegelsbach, Untereises-
heim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot</p> <p>Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall</p> <p>Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd,
Bartholomä, Böbingen an der Rems,
Durlangen, Eschach, Göggingen,
Gschwend, Heubach, Heuchlingen,
Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen,
Mutlangen, Obergröningen, Rupperts-
hofen, Schechingen, Schwäbisch
Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten</p> <p>Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal,
Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang,
Burgstetten, Großerlach, Kirchberg
an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler,
Spiegelberg, Sulzbach an der Murr,
Weissach im Tal</p> <p>Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelsmannsfelden,
Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst),
Essingen, Hüttlingen, Jagstzell,
Kirchheim am Ries, Lauchheim,
Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau,
Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen,
Tannhausen, Unterschneidheim,
Westhausen, Wört</p> <p>Stadtkreis Karlsruhe</p> <p>Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim,
Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen,
Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karls-
bad, Kraichtal, Kürnbach, Lknkenheim-
Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberder-
dingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee,
Sulzfild, Waldbronn, Walzbachtal,
Weingarten (Baden), Zaisenhausen</p> <p>Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt</p> <p>Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-</p> | <p>Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim,
Hemsbach, Hirschberg an der Berg-
straße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudен-
bach, Schriesheim, Weinheim</p> <p>Stadtkreis Mannheim</p> <p>Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis</p> <p>Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammen-
tal, Dielheim, Eberbach, Epfenbach,
Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach,
Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen,
Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer,
Meckesheim, Mühlhausen, Neckar-
bischofsheim, Neckargemünd, Neiden-
stein, Nußloch, Rauenberg, Reicharts-
hausen, Sandhausen, St. Leon-Rot,
Schönau, Schönbrunn, Sinsheim,
Spechbach, Waibstadt, Walldorf,
Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld,
Zuzenhausen</p> <p>Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruch-
sal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-
Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rhein-
hausen, Östringen, Philippsburg,
Ubstadt-Weiher, Waghäusel</p> <p>Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl,
Hockenheim, Ketsch, Neulußheim,
Ofersheim, Plankstadt, Reilingen,
Schwetzingen</p> <p>Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis</p> <p>Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt</p> <p>Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen,
Bollschweil, Breisach am Rhein,
Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten
am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben,
Ihringen, March, Meringingen,
Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt,
Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiser-
stuhl, Wittnau</p> <p>Landkreis Lörrach
Vom Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen,
Badenweiler, Ballrechten-Dottingen,
Buggingen, Eschbach, Hartheim am
Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münster-
tal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein,
Staufen im Breisgau, Sulzburg</p> <p>Landkreis Emmendingen
Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach,
Friesenheim, Haslach im Kinzigtal,
Hofstetten, Kappel-Grafenhausen,
Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahl-
berg, Meißenheim, Mühlenbach, Rings-
heim, Rust, Schuttertal, Schwanau,
Seelbach, Steinach</p> <p>Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweier,
Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten,
Biberach, Durbach, Gengenbach,
Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf,
Lautenbach, Neuried, Nordrach,
Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg,
Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg,
Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen,
Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden,
Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am
Harmersbach</p> |
|--|---|---|

28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald- Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hintertert, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Eben- weiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Wald- burg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dottern- hausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplin- gen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandats-träger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung*Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes**Zu Nummer 1*

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Euro-Bärental-Treffen vom 13. bis 15. Juni 2025 in Baerenthal (Lothringen)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wie vor einiger Zeit bereits bekanntgegeben, findet von **Freitag, 13. – Sonntag, 15. Juni 2025** das **12. Euro-Bärental-Treffen** in der **Gemeinde Baerenthal** (Lothringen/Frankreich) statt. Die Gemeinschaft der Euro-Bärentaler besteht aus mehreren europäischen Orten, die in unterschiedlicher Schreibweise Bärental heißen: **Baerenthal** (Frankreich, Lothringen, Nähe Niederbronn), **Bärental** (Österreich, Kärnten, Ortsteil von Feistritz, Nähe Wörthersee), **Bärental** (Feldberg), **Bärental** (Kreis Tuttlingen) und **Neubärental** (Ortsteil von Wurmberg). Seit 1992 treffen sich i.d.R. alle drei Jahre Delegationen aus den einzelnen Orten in einer der beteiligten Gemeinden, um ihre freundschaftlichen Beziehungen zu pflegen und zu vertiefen – in diesem Jahr nun in Frankreich. Unsere französischen Freunde und Gastgeber haben zwischenzeitlich den vorgesehenen Programmablauf für das Treffen übermittelt – siehe auch Seite 3 dieser Amtsblattausgabe:

Freitag, 13.06.2025

- Ab 14.00 Uhr Das „Bitcherland“ entdecken
- 18.00 Uhr Fassenstich und Begrüßung
Musikalische Unterhaltung
Darts Fußball Wettbewerb
(mehrere Teams pro Gemeinde)
- 21.00 Uhr Live-Konzert mit Band „Solstice“
- Ab 23.00 Uhr DJ-Nacht mit Fred, Barbetrieb

Samstag, 14.06.2025

- Ab 10.00 Uhr Kultureller Rundgang mit Essständen
- Ab 15.00 Uhr Country Dance für alle
Musikalische Unterhaltung
(u.a. mit Musikverein Wurmberg-Neubärental)
- 17.00 Uhr Erneuerung der Freundschaftvereinbarung
- 19.00 Uhr Wettbewerb: Baerenthal des Jahres
- Ab 21.30 Uhr Toller Abend mit DJ von der Alm
Den ganzen Tag über: „Wo sind die Bären?“
– Spiel für Jung und Alt

Sonntag, 15.06.2025

- 10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
- Im Anschluss „Eine letztes Glas im Steh'n“

Der herzlichen Einladung an die Bürgerinnen und Bürger von Wurmberg und Neubärental, die Gemeinschaft der Euro-Bärentaler mit unseren Freunden aus den anderen Orten zu feiern, sind sehr viele Menschen gefolgt. Dazu zählt zum einen die Reisegruppe, die über die Ausschreibung zur Teilnahme durch die Gemeinde angemeldet ist.

Zum anderen weiß ich aus verschiedenen persönlichen Gesprächen aber auch von zahlreichen weiteren Teilnehmenden, die ihre Anreise und Unterkunft selbstständig organisieren.

Meine große Bitte an diese Personengruppe: Geben Sie mir per Mail unter teply@wurmberg.de Bescheid, mit wie vielen und welchen Personen Sie zum Treffen nach Baerenthal kommen!!! Nur mit einer verlässlichen Information über

die genaue Teilnehmerzahl aus Wurmberg und Neubärental können unsere französischen Freunde dieses große Ereignis vernünftig organisieren – vorab bereits herzlichen Dank für Ihr Verständnis!!!

Sofern bzw. sobald weitere Informationen zum Euro-Bärental-Treffen 2025 bei der Gemeindeverwaltung eingehen, werde ich an dieser Stelle wiederum entsprechend berichten.

Ihr Jörg-Michael Teply
Bürgermeister



Amtliche Berichte

Am Freitag, 2. Mai 2025 (Brückentag) bleibt das Rathaus geschlossen!

**Das KOMM-IN Dienstleistungszentrum hat
von 9.30 – 12.00 Uhr geöffnet!**

Ihre Gemeindeverwaltung



Brennholz-Reste

Über den Brennholzwebshop www.brennholz-wurmberg.de können Sie noch Brennholz erwerben, welches vom digitalen Brennholzverkauf übrig ist.

„Los!“ lautet das Motto der Spielzeit 2025 / 2026 des Stadttheaters Pforzheim.

Das Programmheft liegt ab sofort im Komm-In-Dienstleistungszentrum zur Abholung bereit. Es erwartet Sie ein vielfältiges Programm mit Musiktheater, Tanz, Schauspiel und Sinfoniekonzerten. Die Miete „Dienstags Maxi“ bietet Ihnen die Möglichkeit mit dem Theaterbus von Wurmberg/Neubärental direkt zur Vorstellung und wieder zurück zu fahren. Daneben gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Abonnements zum Beispiel das „Newcomer-Abonnement“ mit 3 Vorstellungen, wenn Sie einfach mal schnuppern möchten.

Melden Sie sich gerne bei mir (Tel. 43866) Melanie Braun

SCHADSTOFFSAMMLUNG

Am **Freitag, 9. Mai 2025** führt der Enzkreis eine Sammlung für schadstoffhaltigen Hausmüll durch.

Das Entsorgungsfahrzeug steht **von 14.30 – 15.00 Uhr auf dem Parkplatz beim Sportzentrum, Im Steinernen Kreuz.**

Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden Altöle (sie können beim Händler zurückgegeben werden) und alte Medikamente (sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen).

Das Landratsamt bittet, von dieser gefahrlosen Entsorgungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und damit die Umwelt zu schonen.

Erfassungen von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen

In unserer Gemeinde werden im Zeitraum von April bis Ende November 2025 Erfassungen von Tieren und Pflanzen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg durchgeführt. Dabei wird unsere Gemeindefläche nicht flächendeckend untersucht. Vielmehr erfolgen die Untersuchungen auf wenigen Stichprobenflächen, überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Lebensräumen bzw. das Vorkommen und Bestandstrends von Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Die Ergebnisse werden auf Landes- und teils auch Bundesebene hochgerechnet, um Aussagen zur Entwicklung auf dieser Maßstabsebene treffen zu können. Die Erfassungen finden im Rahmen folgender Monitoringprogramme statt: Greifvogelmonitoring: Beim landesweiten Greifvogelmonitoring werden windkraftempfindliche Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard systematisch erfasst – hauptsächlich von Aussichtspunkten mit guter Geländeübersicht oder bei Bedarf durch Begehung von Waldstücken mit vermuteten Horsten. Die Kartierenden betreten ausschließlich Grünland oder Wälder im Außenbereich und nutzen das vorhandene Wegenetz. Die erhobenen Daten fließen in den bundesweiten Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ ein und tragen zum naturverträglichen Ausbau regenerativer Energien bei. Im Rahmen dieser Erfassungen ist es den vertraglich beauftragten Fachpersonen und Gutachterbüros, sogenannte Kartierende, als Beauftragten der LUBW entsprechend den Vorgaben des § 52 NatSchG grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten. Die Kartierenden betreten nur offene Landschaft und Wald im Außenbereich. Fest umzäunte Privatgärten werden ohne Zustimmung nicht betreten. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Bescheinigung erhalten, die sie im Gelände mit sich führen. Die Stichprobenflächen bleiben anonym, um die Aussagekraft des Monitorings zu gewährleisten. Es erfolgt auch keine Zuordnung der Ergebnisse zu Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Bewirtschaftenden. Dauerhafte Markierungen werden nicht vorgenommen. Der Zeitpunkt der Erfassung richtet sich nach dem Entwicklungsstand der Arten oder Lebensräume und wird stark von den aktuellen Wetterbedingungen beeinflusst. Eine Begleitung der Erfassungen vor Ort ist leider nicht möglich. Bei Fragen steht Ihnen die LUBW unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: poststelle@lubw.bwl.de

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117
Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Baden-Württemberg: 0761/120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim
Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Bereitschaftspraxis Pforzheim Siloah St. Trudert Klinikum
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Landesapothekenkammer Baden-Württemberg,
www.lak-bw.de

Samstag, 26.04.2025
Pregizer Apotheke,
Westliche-Karl-Friedrich-Straße 39, Pforzheim,
Telefon 07231/1 43 70

Sonntag, 27.04.2025
Apotheke Butz Heimsheim,
Mönsheimer Straße 50, Telefon 07033/46 95 30
Enztal-Apotheke Pforzheim,
Westliche Karl-Friedrich-Straße 47, Telefon 07231/5 87 51 16

Donnerstag, 01.05.2025
Neue Apotheke Eutingen,
Hauptstraße 111, Telefon 07231/5 87 17 78

Öffnungszeiten:
Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr
Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr
(am Feiertag von 8.30 bis darauffolgender Tag 8.30 Uhr)



Müllabfuhr

Leerung Papier: Montag, 28.04.2025
Leerung LVP: Dienstag, 29.04.2025



Standesamtliche Nachrichten

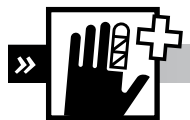
Geboren ist am 03.04.2025

Neo Seeger

Eltern: Selina Luisa Seeger geb. Hirt & Daniel Seeger, Wurmberg

Verstorben ist am 26.03.2025

Edith Rosa Zeisberger geb. Meeh



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.abfallwirtschaft-enzkreis.de

Telefon 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang

Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 26.04.2025 13.00 – 16.00 Uhr

Samstag, 03.05.2025 08.30 – 11.30 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor) und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon 07043/6960

Montag – Freitag: 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr

Samstag: 8.00 – 12.15 Uhr